

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 370/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Emmerich R [REDACTED], A [REDACTED], S [REDACTED]/Schweden,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägers und Beschwerdeführers,

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

O r d n u n g :

Nach der Rechtsprechung des Senats (Rw 1963, 364 Nr. 14 und 1965, 73 Nr. 15) wird der Anspruch auf Teilverfahren durch die in einem Bescheid oder in einem Urteil festgestellten Verfolgungsbedingungen leiden genau bestimmt und umgrenzt. Eine spätere Erweiterung des Bescheides auf andere im Zeitpunkt des Bescheides bereits vorhandene Leiden scheitert folglich aus. Mit dieser Rechtsprechung steht das Urteil des Berufungsgerichts in Einklang. Ob Gleichwohl nach dem vom Senat in den Urteilen Rw 1963, 365 Nr. 15 und 1967, 174 Nr. 21 dargelegten Grundsätzen die Kosten der Behandlung des nicht als Verfolgungsbedingung anerkannten perichthonischen Leidens des Klägers erstattungsfähig sein können, ist in diesem Verfahren, das keinen konkreten Erstattungsanspruch zum Gegenstand hat, nicht zu entscheiden.

99

- 3 -

Das Berufungsgericht hat seine Auffassung, daß die Gesamterwerbsminderung des Klägers unter Einbeziehung der nervlich-seelischen Störungen nur 60 % beträgt, auf den Inhalt des Gutachtens der Sachverständigen Prof. Dr. Joren und Dr. Beeken gestützt. Die Auslegung des Gutachtens, in dem ausdrücklich ausgeführt ist, daß auch die infolge der Psychasthenie bestehende, auf 40 % geschätzte Erwerbsminderung der internationalen Berücksichtigung bedürfe, beruht auf dem Einzelfall und entbehrt einer darüber hinausgehenden Bedeutung. Die Frage, ob der Tatrichter etwaige Zweifel durch eine Rücksprache bei den Gutachtern zu klären hat, kommt nicht zum Zuge, da das Berufungsgericht das Gutachten für eindeutig gehalten hat.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Aecher

Dr. Graf

